

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

## **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

### **A. Problem und Ziel**

Für die Sicherheit in den Häfen und Hafenanlagen liegt die Zuständigkeit bei den Ländern. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung für den zu überprüfenden Personenkreis ist in der Ländergesetzgebung geregelt. Zur Durchführung dieser Überprüfung sind für die zuständigen Landesbehörden unbeschränkte Auskünfte notwendig.

Nach § 41 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) ist allerdings eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister nur an die dort unter den Nummern 1 bis 13 abschließend aufgeführten Stellen zulässig.

Das Bundeszentralregister enthält keine Bestimmungen, die es erlauben, weitere Auskunftsberechtigte zu benennen. Auch eine Erweiterung der nach § 41 BZRG zur unbeschränkten Auskunft Berechtigten durch Landesgesetz ist nicht möglich, da das Bundeszentralregistergesetz Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung ist (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes – GG). Eine Datenweitergabe durch das Bundeskriminalamt an Landesbehörden ist gemäß § 10 Abs. 5 des Bundeskriminalamtgesetzes nicht zulässig, da die Weitergabe nur an die in § 41 BZRG genannten Stellen erlaubt ist.

Unbeschränkte Auskünfte können allein die obersten Landesbehörden erhalten. § 43 BZRG lässt die Weitergabe von Eintragungen an nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden dann zu, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für das Land unerlässlich ist oder andernfalls die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erschwert würde. Hiermit dürften allerdings keine Regelfälle, sondern nur Ausnahmen abgedeckt sein.

### **B. Lösung**

Mit der jetzt vorgeschlagenen Ergänzung wird eine Regelung in das BZRG eingefügt, die es den für Hafensicherheit und Hafenanlagensicherheit zuständigen Landesbehörden zukünftig ermöglicht, die für die Zwecke der Zuverlässigkeitsprüfung notwendigen unbeschränkten Auskünfte aus dem Bundeszentralregister zu erhalten.

### **C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 10. Januar 2007

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 828. Sitzung am 24. November 2006 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des  
Bundeszentralregistergesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





Anlage 1

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

In § 41 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:

- „14. den für die Hafensicherheit und Hafenanlagensicherheit zuständigen Behörden der Länder für Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Maßgabe der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Für die Sicherheit in den Häfen und Hafenanlagen liegt die Zuständigkeit bei den Ländern. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung für den zu überprüfenden Personenkreis ist in der Ländergesetzgebung geregelt. Zur Durchführung dieser Überprüfung sind für die zuständigen Landesbehörden unbeschränkte Auskünfte notwendig.

Nach § 41 Abs. 1 BZRG ist allerdings nur eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister an die dort unter den Nummern 1 bis 13 abschließend aufgeführten Stellen zulässig.

Das Bundeszentralregister enthält keine Bestimmungen, die es dem Landesgesetzgeber ermöglichen würden, weitere Auskunftsberechtigte zu benennen. Auch ist eine Erweiterung der nach § 41 BZRG zur unbeschränkten Auskunft Berechtigten durch Landesgesetz nicht möglich, da das Bundeszentralregistergesetz Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung ist (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Eine Datenweitergabe durch das Bundeskriminalamt an die Landesbehörden ist gemäß § 10 Abs. 5 des Bundeskriminalamtgesetzes nicht zulässig, da die Weitergabe nur an die in § 41 BZRG genannten Stellen erlaubt ist.

Unbeschränkte Auskünfte können allein die obersten Landesbehörden erhalten. § 43 BZRG lässt die Weitergabe von

Eintragungen an nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden dann zu, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für das Land unerlässlich ist oder andernfalls die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erschwert würde. Hiermit dürften allerdings keine Regelfälle, sondern nur Ausnahmen abgedeckt sein.

Im Übrigen wird mit der jetzt vorgeschlagenen Ergänzung die gleiche Regelung für Hafensicherheitsbehörden geschaffen, wie bereits in § 41 Nr. 13 BZRG für die Luftsicherheitsbehörden.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1 (§ 41 Abs. 1 Nr. 14 – neu – BZRG)

Die Ergänzung des § 41 Abs. 1 führt dazu, dass die für Hafensicherheit und Hafenanlagensicherheit zuständigen Landesbehörden zukünftig, auch wenn sie keine obersten Landesbehörden sind, die für die Zuverlässigkeitsprüfung notwendigen unbeschränkten Auskünfte erhalten.

#### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

## Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zum Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung steht Vorschlägen zur Verbesserung der Sicherheit in den Häfen und Hafenanlagen aufgeschlossen gegenüber. Dennoch sieht sie den vorliegenden Gesetzentwurf kritisch.

Unbeschränkte Auskünfte aus dem Zentralregister erhalten nur die in § 41 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes enumerativ aufgezählten Behörden. Der Gesetzgeber muss bereits bei der Auswahl der auskunftsberechtigten Stellen sowie der Benennung der Zweckbestimmungen eine Abwägung zwischen dem Interesse der Betroffenen an ihrer Eingliederung in Gesellschaft und Beruf und dem Interesse der Allgemeinheit an dem Schutz vor der Begehung weiterer Straftaten vornehmen. Nur in bestimmten Fällen müssen die entsprechenden Behörden zum Schutz der Allgemeinheit umfassend über mögliche Vorstrafen unterrichtet werden, während im Übrigen der Inhalt eines Behördenführungszeugnisses als ausreichend angesehen wird.

Die Ausweitung des Empfängerkreises für unbeschränkte Auskünfte aus dem Zentralregister stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, dessen Erforderlichkeit dargelegt werden muss. Daran mangelt es in der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs.

